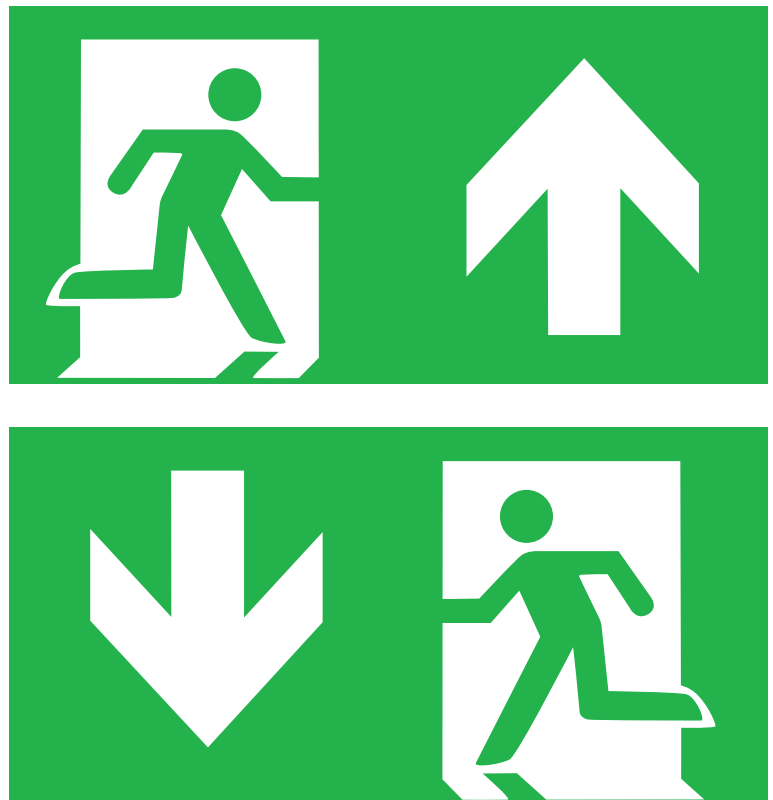


Kennzeichnung der Fluchtrichtung





Impressum

Kennzeichnung der Fluchtrichtung

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.

Fachverband Licht

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:

Wolfram Pajek

Telefon: +49 69 6302-349

E-Mail: pajek@zvei.org

www.zvei.org

Februar 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI
keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere
die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Bildnachweise:

Abb. 1: Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992

Abb. 2: Finke

Abb. 3: Inotec

Kennzeichnung der Fluchtrichtung

Die Kennzeichnung von Rettungswegen und der damit verbundenen Fluchtrichtung wird durch das Sicherheitszeichen mit der durch die Tür laufenden Person und einem Pfeil für die Fluchtrichtung dargestellt. In vielen Ländern, darunter auch in Deutschland, wird dieser Kombination aus Symbol und Pfeil die folgende Bedeutung bzgl. der Fluchtrichtung zugeordnet.

- a) Pfeil nach unten: Kennzeichnung des Notausgangs sowie der Türen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege; Fluchtrichtung geradeaus und/oder abwärts;
- b) Pfeil 45° nach unten: abwärts gehen;
- c) Pfeil nach oben: Fluchtrichtung geradeaus und/oder aufwärts;
- d) Pfeil 45° nach oben: aufwärts gehen;
- e) Pfeil nach links: nach links gehen;
- f) Pfeil nach rechts: nach rechts gehen.

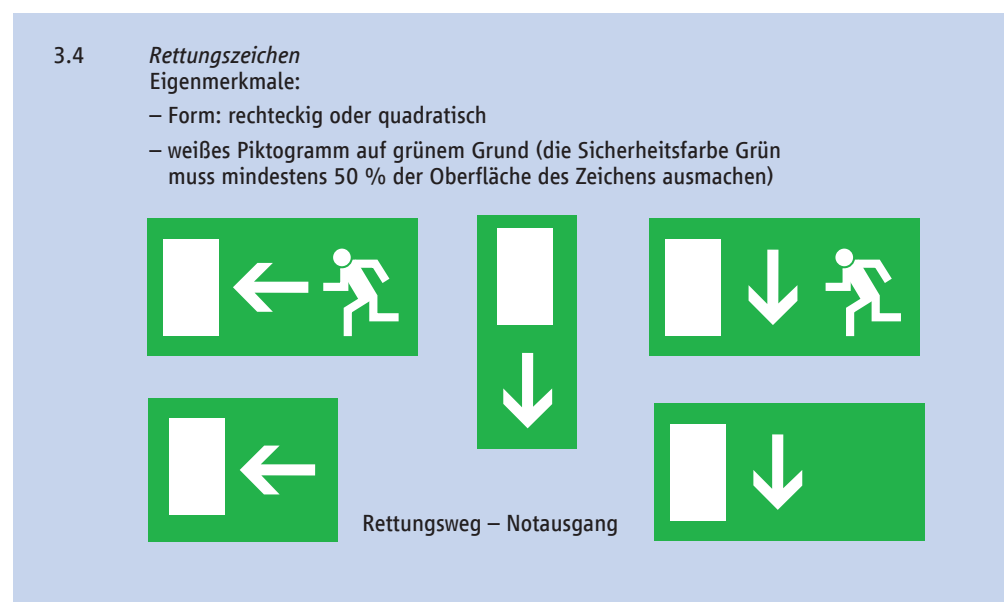
Mit diesen eindeutigen Aussagen in Bezug auf die Pfeilrichtung des Sicherheitszeichens sind bisher so gut wie alle Flucht- und Rettungswege in Gebäuden gekennzeichnet. Eine national oder international verbindliche Fest-

legung zur Bedeutung der Pfeilrichtung für die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswege im Zusammenhang mit der Not- und Sicherheitsbeleuchtung bzw. eine Festlegung aus dem Rechtsbereich des Arbeitsschutzes oder dem Baurecht gibt es derzeit nicht.

Auch in der seit 1992 gültigen europäischen Richtlinie 92/58/EWG über **Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz** gibt es für die Verwendung der Pfeilrichtung keine Festlegung. In den darin aufgeführten Beispielen, wie Rettungswege und Notausgänge zu kennzeichnen sind, ist eine Darstellung mit einer Pfeilrichtung nach oben nicht aufgeführt.









Der bisher nicht geregelte Bereich der Anzeige der Fluchtrichtung wird zurzeit in internationalen Gremien diskutiert. Basis für die Zuordnung von Pfeilrichtung und Fluchtrichtung ist die in Deutschland nicht verbindliche internationale Norm ISO 16069:2003 „Safety Way Guidance Systems“ (Auszug siehe Tabelle 1, mittlere Spalte).

Abb. 1: Auszug aus 92/58/EWG zur Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen



(Piktogramme: Stand 1992 wie in 92/58/EWG aufgeführt)

Tab. 1: Bedeutung der Richtungspfeile nach ISO 16069 und bisherige Praxis

	Zeichen	Bedeutung nach ISO 16069	bisherige Praxis
1		abwärts gehen nach rechts (Etagenwechsel anzeigen)	abwärts gehen nach rechts unten (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen)
2		a) aufwärts gehen nach rechts (Etagenwechsel anzeigen) b) eine freie Fläche nach schräg rechts überqueren	a) aufwärts gehen nach rechts oben (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen unter Erdgleiche) b) bisher so nicht genutzt
3		abwärts gehen nach links (Etagenwechsel anzeigen)	abwärts gehen nach links unten (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen)
4		a) aufwärts gehen nach links (Etagenwechsel anzeigen) b) eine freie Fläche nach schräg links überqueren	a) aufwärts gehen nach links oben (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen unter Erdgleiche) b) bisher so nicht genutzt
5		a) geradeaus gehen (Laufrichtung anzeigen) b) geradeaus und durch eine Tür gehen; wenn das Zeichen über einer Tür angebracht ist (Laufrichtung anzeigen) c) aufwärts gehen (Etagenwechsel anzeigen)	a) bisher so selten genutzt b) bisher so nicht genutzt c) aufwärts gehen (z. B. über Treppenansätzen in Etagen oder Treppenträumen unter Erdgleiche, wenn die Fluchtrichtung nach oben verläuft)
6		nach rechts gehen (Laufrichtung anzeigen)	nach rechts gehen (Laufrichtung anzeigen)
7		nach links gehen (Laufrichtung anzeigen)	nach links gehen (Laufrichtung anzeigen)
8		abwärts gehen (Etagenwechsel anzeigen)	a) geradeaus gehen (Laufrichtung anzeigen) b) geradeaus und durch eine Tür gehen; wenn das Zeichen über einer Tür angebracht ist (Laufrichtung anzeigen) c) abwärts gehen (z. B. über Treppenansätzen in Etagen oder Treppenträumen, wenn die Fluchtrichtung nach unten verläuft)

Bildzeichen wiedergegeben mit Erlaubnis von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN-Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Am DIN Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.

Es gibt bei ISO Bestrebungen, die Zuordnung von Pfeilrichtung zur Fluchtrichtung entsprechend ISO 16069 auch auf die Not- und Sicherheitsbeleuchtung zu übertragen. Hintergrund ist: Die in ISO 16069 vorgenommene Zuordnung soll weltweit angeglichen werden, um die Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen mit der Richtungskennzeichnung der öffentlichen Bereiche in Übereinstimmung zu bringen. Dies wird in Deutschland durch das ebenfalls nicht verbindliche Informationspapier DIN SPEC 4844-4 dargestellt. Für die allgemeine Richtungsangabe „geradeaus gehen“ wird in öffentlichen Bereichen (z. B. Richtung von Bus, Bahn, Taxi, Restaurant, Toilette ...) der Pfeil nach oben genutzt. Hingegen zeigt der Pfeil des Sicherheitszeichens zur Kennzeichnung von Rettungswegen für die gleiche Richtung immer nach unten, ohne dass das zu Irritationen führt (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Übliche Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge



Auf folgende Konsequenzen, die die Festlegungen der ISO 16069 für den bisherigen Stand der Technik haben, ist hinzuweisen: Die Richtungsangaben für öffentliche Bereiche nach ISO 16069 können nicht auf die üblichen Gegebenheiten eines Gebäudes übertragen werden. In einem sechsstöckigen Bürogebäude sind die Flure auch gleichzeitig der auszuweisende Rettungsweg. Die Türen zum Treppenraum am Ende dieser Flure sind

mit einem Rettungszeichen zu kennzeichnen, wenn sie als Fluchtweg ausgewiesen werden müssen. Das bedeutet, in fünf Stockwerken müsste das Sicherheitszeichen entsprechend ISO 16069 mit dem Zusatzzeichen „Pfeil nach oben“ eingesetzt werden, obwohl der Fluchtweg nach unten ins Erdgeschoss führt (siehe Abb. 3). Nur die Tiefgeschosse lassen sich mit diesen Sicherheitsaussagen eindeutig kennzeichnen, ohne dass gleich hinter der Tür ein Zeichen mit entgegengesetzter Pfeilrichtung angebracht werden muss. (Im Zweifelsfall ist eine Richtungsänderung verbindlich nach DIN EN 1838 eindeutig zu kennzeichnen.)

Abb. 3: Anzeige der Fluchtrichtung „Pfeil nach oben“ ins Treppenhaus im 1. OG



Bei der üblichen „überkopfmontierten“ Kennzeichnung von Rettungswegen liegen die Erkennungsweiten der Sicherheitszeichen meist zwischen fünf und 30 m. Der Flüchtende weiß somit immer, dass der Rettungsweg in die Richtung führt, in der er das grüne Zeichen zur Kennzeichnung eines Rettungsweges sieht. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der „Pfeil nach oben“ bzw. der „Pfeil nach unten“ genutzt wird. Der „Pfeil nach oben“ oder „Pfeil nach unten“ zeigt immer an, dass die Fluchtrichtung vom Betrachter in Richtung

des Zeichens liegt, d. h. die Fluchtrichtung ist geradeaus. Die Notwendigkeit der Änderung des bisherigen Vorgehens bzw. eine neue „einseitige“ Festlegung der Bedeutung der Richtungspfeile besteht somit nicht. Die bisherige Praxis hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Der mögliche Vorteil, der durch eine einheitliche Definition der Pfeilrichtung geschaffen wäre, steht in keinem Verhältnis zu der möglichen Verunsicherung der Öffentlichkeit bzw. zu den zu erwartenden Kosten.

Es ist festzuhalten: Die Bedeutung der Richtungsangabe „Pfeil nach oben“ und „Pfeil nach unten“, wie in ISO 16069 beschrieben, ist in Deutschland nicht verbindlicher Standard. Der „Pfeil nach unten“ wird schon immer auch für die Kennzeichnung von Türen im Verlauf von Rettungswegen sowie für die Kennzeichnung von Notausgängen (siehe Abb. 1), aber auch für die Fluchtrichtung geradeaus und nach unten, erfolgreich eingesetzt.

Fazit

Eine Änderungspflicht der bestehenden Kennzeichnung bzw. eine Pflicht, den „Pfeil nach oben“ über der Tür zu verwenden, besteht bisher nicht.

Im Hinblick auf die internationalen Überlegungen, die Bedeutung der Richtungspfeile der öffentlichen Bereiche anzugleichen, und um die Kennzeichnung der Rettungswege und der Notausgänge nicht zu behindern, wird vorgeschlagen, die Systematik der ISO 16069 bzw. DIN SPEC 4844-4 zu ergänzen. Die Bedeutung „Pfeil nach unten“ (Tab. 1, Zeile 8, mittlere Spalte) sollte als Option um zwei Punkte ergänzt werden: b) „geradeaus gehen“ und c) „geradeaus und durch eine Tür gehen, wenn das Zeichen über einer Tür angebracht ist“. Durch diese Ergänzung wird den Zeichen „Pfeil nach unten“ und „Pfeil nach oben“ die gleiche Verwendungsmöglichkeit gegeben. Somit wird ermöglicht, die Festlegungen der nicht verbindlichen ISO 16069 und DIN SPEC 4844-4 auf die Praxis zu übertragen, ohne im Widerspruch zur bisherigen Vorgehensweise zu stehen und Bestandskennzeichnungen aufwendig und unzumutbar ändern zu müssen.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 6302-0
Fax: +49 69 6302-317
E-Mail: zvei@zvei.org
www.zvei.org